

# Tauchsportclub Nautilus Erfstadt e.V.

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name, Sitz, und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Tauchsportclub Nautilus Erfstadt e.V. und ist unter der Nr. VR 700842 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 50374 Erfstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

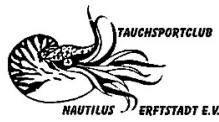
#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports nach den Grundsätzen des Amateursports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Hinsicht neutral. Er übt Toleranz gegenüber jedermann.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist im Sinne des Verbundsystems ordentliches Mitglied in einem anerkannten Fachverband, sowie dem im zuständigen Kreissportbund, sowie im Stadtverband Erfstadt e.V. Er anerkennt die jeweils gültigen Satzungen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Antragstellung erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft



verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

3. Das Mindestalter für aktive Mitglieder beträgt 10 Jahre. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet werden.
4. Im beiderseitigen Interesse wird der Antragsteller 12 Monate zur Probe aufgenommen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung und die der Verbände, denen der Verein angehört, anzuerkennen.
6. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

#### **§ 4**

##### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a.) bei Tod des Mitglieds,
  - b.) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich an den Geschäftsführer mit einer Frist von 2 Monaten zum Kalenderjahr erfolgen kann,
  - c.) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung jederzeit beschließen. Er muss schriftlich erfolgen. Voraussetzung für den Ausschluss ist, dass ein Mitglied eine unehrenhafte Handlung begangen hat, das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten grob verletzt hat, insbesondere ein Beitragsrückstand für mehr als ein Kalenderjahr.
3. Das ausgeschiedene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleibt das Mitglied jedoch haftbar.

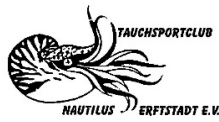
#### **§ 5**

##### **Beiträge und Aufnahmegebühr**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Inaktive Mitglieder zahlen den halben Betrag, die halbe Aufnahmegebühr, haben aber kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.



Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

## **§ 6**

### **Haftungsausschluss**

1. Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie die Benutzung von Vereinsbesitz erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Verein lehnt jede Haftung für seine Mitglieder ab.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) Erster Vorsitzender
- b.) Stellvertretender Vorsitzender
- c.) Geschäftsführer
- d.) Kassenführer
- e.) Sportwart
- f.) Gerätewart

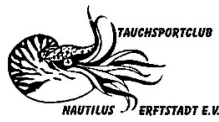
Doppelfunktionen sind möglich.

Alle Ämter innerhalb der Organe des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es kann aber bei Bedarf auf Antrag des Vorstandes eine Vergütung nach Maßgabe einer Ehrenamtszuschale im Sinne des gültigen Einkommensteuergesetzes §3 Nr. 26 a EStG durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Der Aufnahmesuchende ist innerhalb der Probezeit nicht stimmberechtigt.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.



## § 9

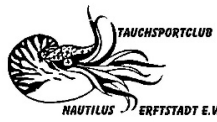
### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, durch E-Mail und durch Aushang im Schaukasten durch den ersten Vorsitzenden, in jedem ersten Quartal des Kalenderjahres. Die Benachrichtigung muss spätestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter eröffnet. Dabei wird die form- und fristgerechte Einladung festgestellt und protokolliert.  
Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse, einschließlich der Entlastung des Vorstandes, werden mit einfacher Mehrheit, durch Abstimmung, und Beschlüsse zu Satzungsänderungen mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
5. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist mit zweidrittel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zu fassen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
6. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
7. gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden als Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich mit entsprechender Tagesordnung vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es
  - a.) der Vorsitzende beschließt
  - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.  
Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und kümmert sich um Projekte im Bereich des Sports, sowie die Nutzung von Sportstätten.
2. Der Vorstand ist an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Vorsitzender
  - b. stellvertretender Vorsitzender
  - c. Kassierer
  - d. Sportwart
  - e. GerätewartDoppelfunktionen sind möglich



4. Vorstandssitzungen:

- alle gewählten Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt
  - es wird mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  - Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- Beschluss-und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

5. Nur der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen gemäß § 26 BGB im Verkehr mit Behörden und Verbänden. In den Sitzungen und Versammlungen führt er den Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte, bereitet den Haushaltsplan vor und erstattet auf der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie kontrollieren die Richtigkeit der Kassenführung und erstatten in der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Der Sportwart ist für die Ausbildung und das Training verantwortlich.

Der Gerätewart verwaltet alle Gerätschaften des Vereins und ist für den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus, so kann vom Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten Versammlung kommissarisch eingesetzt werden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gesellschaft „zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.